

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da1c5401-afa0-3531-9400-08bb17c9904d>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 28 BBergG - Teilung

¹Ein Bergwerksfeld kann in selbstständige Teile geteilt werden, wenn die Teile dem [§ 4 Abs. 7](#) entsprechen und durch die Teilung eine Feldeszersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nicht zu befürchten ist. ²Die [§§ 25 bis 27](#) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die in [§ 25 Nr. 1 und 2](#) bezeichneten Urkunden für jeden Teil des Bergwerksfeldes erforderlich sind; mit Ausnahme der Lagerisse für die Teilung ist jedoch eine Urschrift nebst der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden ausreichend.

